

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für geflüchtete, asylsuchende und obdachlose Personen in der Stadt Wermelskirchen vom 12.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte für geflüchtete, asylsuchende und obdachlose Personen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den zugewiesenen Räumen untergebracht sind. Sind mehrere Personen als Personenverbund in denselben Räumen untergebracht, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt derzeit je Person und Kalendermonat **334,89 €**.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die aktuell geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten ergeben sich aus dem Mittelwert der möglichen Energiequellen (Gas, Öl, Strom) und Gebäudegrößen.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 aufgenommen, bleibt der Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Bei der Berechnung der Gebühren nach Kalendertagen, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Im Falle der Wiedereinweisung eines Benutzers in seine private Wohnung ist die Benutzungsgebühr in Höhe der aufzuwendenden Kosten für diese Unterbringung zu entrichten.

§ 3 - Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie ist jeweils am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld anteilig mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tage der Räumung und Übergabe an die Stadt Wermelskirchen. Die Gebühren sind dann jeweils am dritten Tag nach der Festsetzung fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden durch eine Nutzungserlaubnis festgesetzt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 4 - Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Wermelskirchen wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen, auf Datenträger speichern und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Wermelskirchen ist berechtigt personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (z.B. Polizei, Zoll, Finanzamt usw.) weiterzuleiten. Die personenbezogenen Daten werden aus den Datenbeständen der Stadt Wermelskirchen, von dem im Bürgerbüro geführten Melderegister, vom Jobcenter und vom Rheinisch-Bergischen Kreis, erhoben.
- (3) Die Löschung der bei der Stadt Wermelskirchen im EDV-Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühr entrichtet bzw. beigetrieben worden ist.

§ 5 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wermelskirchen vom 18.12.2001 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 24.07.2018 außer Kraft.

(Die Veröffentlichung erfolgte infolge eines Cyberangriffs und des damit verbundenen Ausfalles der Internetseite der Stadt zunächst am 13.12.2023 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus und Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen am 16.12.2023)